

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



14. Jahrgang

20. Dezember 2005

Nr.: 51

Seite 1

Inhalt	Seite
1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	2
2. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 04.01.2006	6
3. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 05.01.2006	7
4. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Genshagen im Bereich der Stadt Ludwigsfelde	8
5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Genshagen im Bereich der Stadt Ludwigsfelde	9

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12. 2003 (GVBl.I S. 298) i.V. mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06. 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 06. 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBL. I S. 294) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Amtshandlungen oder sonstiger Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigen.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirksamer Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifstellen des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif eine Gebührenspanne vorsieht, wird unter Berücksichtigung des mit Vorbereitung der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung festgesetzt.

(3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen.

(4) Die Gebühr für eine Verwaltungstätigkeit kann bis auf 25 v. H. ermäßigt werden, wenn diese Verwaltungstätigkeit vor ihrer Beendigung auf Antrag abgebrochen oder - ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben. Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 bis 75% der bei Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.

(6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag der Gebühr niedriger als 2,00 € und damit die Kosten der Gebühreneinzahlung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.

(7) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

(2) Gebührenfreiheit besteht weiterhin für

- Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Arbeits- bzw. Dienstverhältnis beziehen;
- Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch, Teil X § 64;
- Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
- Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen und
- die Ausgabe des Druckwerkes "Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde"

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung oder –befreiung gewährt werden. Das gilt auch für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dient.

§ 4

Besondere bare Auslagen

(1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind bare Auslagen, die bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung entstehen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen im Zusammenhang mit einem stattgegebenen Rechtsbehelf sind nicht zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

- Kosten für Briefe und Pakete, Telegramme und Zustellungsurkunden,
- Kosten für Ferngespräche, Fernschreiben und Telefax sowie bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- Kosten, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu erstatten sind,
- Kosten für die Verwahrung oder Beförderung von Sachen sowie
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen.

(3) Bei Auslagen, die den Kleinbetragssatz von 10,00 € übersteigen, können Vorschüsse erhoben werden. Die Amtshandlung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

(4) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.

(2) Erstattungspflichtig für den Ersatz barer Auslagen ist der Gebührenpflichtige nach Absatz 1, auch wenn dieser von der Zahlung der Gebühr befreit ist, bzw. derjenige, der die Auslagen durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige nach Absatz 1 haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

**§ 6
Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist die Stadt Ludwigsfelde.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag auf Vornahme einer Leistung nach § 1 notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung der Verwaltung fällig.

(3) Die Aushändigung einer Bescheinigung oder eines sonstiges Schriftstückes kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom 06.05.1997 und die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19.12.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19.12.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
vom 13.12.2005**

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache	je angefangene Seite	3,00
1.1.1.	bei Schriftstücken in fremder Sprache wird die doppelte Gebühr je Tarifstelle erhoben		
1.1.2.	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
1.2.	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Original hergestellt werden	je angefangene Seite	
1.2.1.	bis Format DIN-A4		0,05
1.2.2.	in Format DIN-A3		0,10
1.3.	Kopien (s/w)	je Seite	
1.3.1.	bis Format DIN-A4		0,20
1.3.2.	in Format DIN-A3		0,35
1.4.	Farbdrucke/Karten aus dem Geogr. Informations- system (GIS) bis Format DIN-A3	je Seite	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen		
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	je Beglaubigung	1,50
2.2.	von Schriftstücken (Abschriften, Auszüge etc.) bei fremdsprachigen Texten wird die doppelte Gebühr erhoben	je angefangene Stunde Bearbeitungszeit	9,00
3.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen; Pläne, Tarife; Verzeichnisse und dergl.)	je angefangene Seite	0,20
4.	Akteneinsicht (ausgenommen Verfahrensbeteiligung)		
4.1.	Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten etc.	je Fall	4,50
4.2.	Schriftliche Auskünfte aus Akten	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Aus- nahmegenehmigungen, Bescheinigungen, Stellung- nahmen, Berichte und sonstige schriftliche Aus- künfte und Erklärungen		
5.1.	Gestattung zur Herstellung von Grundstückzufahrten außerhalb der Bauantragsstellung	je Genehmigung	36,00
5.2.	Genehmigung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
5.3.	Freistellung von Wohnraum nach § 30 WoFG	je Fall	100,00
5.4.	Erteilung von Schachterlaubnissen	je Erlaubnis	18,00
5.5.	Erteilung von Löschungsbewilligungen sowie Pfandentlassungs- u. Rangrücktrittserklärungen	je Fall	27,00
5.6.	Bestellung von Dienstbarkeiten	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
5.7.	Erteilung von Unbedenklichkeitserklärungen	je Erklärung	5,00
5.8.	Erteilung einer Spendenbescheinigung für Durchlaufspenden	je Bescheinigung	6,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in Euro
5.9.	für alle Übrigen	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	je Ersatzmarke	1,50
7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten Bauleitungen, technische Arbeiten, Erbringung von Leistungen für Dritte im Rahmen gesetz- licher Vorschriften und zwar		
7.1.	für Büroarbeiten	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
7.2.	für Außenarbeiten	je angefangene halbe Stunde incl. Anfahrt ab Dienststelle u. zurück	15,00
8.	Widerspruchsbescheide		
8.1.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (VA) gebühren- pflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird.	Zurückweisung in vollem Umfang	50 % der Gebühr für den ange- fochtenen
VA			
8.2.	Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt (VA) gebühren- pflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird.	teilweise Zurück- weisung	25 % der Gebühr für den ange- fochtenen
VA			
9.	Ausstellen von Zeugnissen		
9.1.	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 bis 28 BauGB	je Ausfertigung	27,00
9.2.	sonstige	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	9,00
10.	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte gem. EstG	je Ausfertigung	5,00

Bekanntmachung

Am 04. Januar 2006 findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Information der Stadtverwaltung zum Schwimm- und GesundheitsCenter Ludwigsfelde
- 3.0. Beratung von Vorlagen

- 3.1. Vorlage Nr. 1.296
Gestaltungssatzung für das Gebiet der Holzhaussiedlung Ludwigsfelde
 - Billigung des Entwurfes
 - öffentliche Auslegung
- 4.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 5.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 19.12.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 05. Januar 2006 findet um 18.30 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 2.1. Vorlage Nr. 1.290 - Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

- 1.0. Beratung von Vorlagen
- 1.1. Vorlage Nr. 1.285 - Verkauf des Flurstückes 503, Flur 3, Gemarkung Ludwigsfelde
- 1.2. Vorlage Nr. 1.297 - Verkauf des Grundstückes Straße der Jugend 60 in Ludwigsfelde
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 19.12.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe BrandenburgLandesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow,
Telefon: (033203) 36 - 600

Az.: 96-1320-506

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Genshagen im Bereich der Stadt Ludwigsfelde

Die ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH Industriepark Ludwigsfelde, Rudolf-Diesel-Straße 15 in 14974 Ludwigsfelde hat mit Datum vom 02. November 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmeleitung (Industriepark Ludwigsfelde, Bereich Birkengrund Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Genshagen in der Stadt Ludwigsfelde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-506 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte

Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 12. Dezember 2005

Im Auftrag

gez. Vogel



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow,
Telefon: (033203) 36 - 600

Az.: 96-1320-507

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Genshagen im Bereich der Stadt Ludwigsfelde

Die ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH Industriepark Ludwigsfelde, Rudolf-Diesel-Straße 15 in 14974 Ludwigsfelde hat mit Datum vom 02. November 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Elektrokabels (Industriepark Ludwigsfelde, Bereich Birkengrund Süd) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Genshagen in der Stadt Ludwigsfelde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-507 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw.

mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 12. Dezember 2005

Im Auftrag

gez. Vogel